

Sehr geehrte Studierende,

Im Studiengang Business Administration sind u.a. folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden:

Semester	Modul	Prüfungen
1	Englisch / Ergänzungsfach	<ul style="list-style-type: none">• Interkulturelle Kommunikation
2	Englisch	<ul style="list-style-type: none">• Business English
2	Soft Skills	<ul style="list-style-type: none">• Kommunikation, Rhetorik und Präsentation schriftlicher Hausarbeiten
4	Modul Planspiele und betriebliche Anwendungssoftware	<ul style="list-style-type: none">• Betriebliche Anwendungssoftware / SAP
5	Modul Planspiele und betriebliche Anwendungssoftware	<ul style="list-style-type: none">• Unternehmensplanspiel• Praxis der Wirtschaftspolitik
5	Englisch / Ergänzungsfach	<ul style="list-style-type: none">• Ergänzungsfach oder Praxisprojekt
6	Praxissemester	<ul style="list-style-type: none">• Praxissemester

Nur für diese Prüfungen wird aus verwaltungstechnischen und organisatorischen Gründen die **Anwendung der Regelungen**

des § 13 Abs. 5 BPO

„(5) Der Antrag auf Zulassung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, erfolgen. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit. Für die Frist gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz NRW (StBAG) entsprechend. Wird der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der genannten Frist gestellt, so wird der Erstversuch als nicht bestanden gewertet, es sei denn, die/der Studierende weist nach, dass sie/er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Grund für das Versäumnis ist dem Prüfungsausschuss in jedem Falle unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen.

Die Hochschule kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. § 16 Abs. 7 findet keine Anwendung.“ (*Erstversuchsregelung*)

und des § 15 Abs. 2 Satz 1 BPO

„(2) Der Antrag auf Zulassung zum Wiederholungsversuch muss spätestens bis zum Ende des auf den nicht bestandenen Versuch folgenden Semesters gestellt werden. Für die Frist gilt § 8 Abs. 3 StBAG entsprechend. Versäumt die/der Studierende diese Frist, so wird die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden gewertet, es sei denn, die/der Studierende weist nach, dass sie/er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“ (*Wiederholungsfristregelung*)

vorläufig ausgesetzt.

Wichtig:

Die Aussetzung der Erstversuchs- und Wiederholungsfristregelungen gilt **nicht** für die Prüfung

Semester	Modul	Prüfung
3	Englisch / Ergänzungsfach	<ul style="list-style-type: none">• Englisch-Sprachtest

Hier gelten die Erstversuchs- und Wiederholungsfristregelungen uneingeschränkt weiter.

Die Aussetzung gilt **rückwirkend ab dem WS 2010/11 bis auf Widerruf**; aus der Handhabung können keine Ansprüche auf ähnliche Handhabung in der Zukunft abgeleitet werden.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass eine zeitnahe Besuch bzw. eine zeitnahe Wiederholung nicht bestandener Prüfungen nach § 14 Abs.4 BPO im Sinne eines zügigen und erfolgreichen Studiums empfehlenswert ist.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass durch die Aussetzung der Wiederholungsfristen die maximale Anzahl der Prüfungsversuche nicht tangiert wird.

Im Namen des Prüfungsausschusses

Rheinbach, den 13.07.2011

Prof. Dr. Wilhelm Schneider

(Prüfungsausschussvorsitzender)